STADT Kempten Allgäu

Stadt Kempten (Allgäu)
Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport

Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Stand 01.01.2027



1. Vorwort

Der Freistaat Bayern hat zum 01.01.2027 das Bayerische Kinderbildungs- und betreuungsgesetz sowie die Ausführungsvorschriften zum Gesetz grundlegend reformiert.

Die Zuständigkeit und finanzielle Verantwortung für die Kindertagespflege werden ab diesem Zeitpunkt an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier an die Stadt Kempten (Allgäu), übertragen. Aus diesem Grunde wurden die Richtlinien der Stadt Kempten (Allgäu) überarbeitet und entsprechend der neuen Zuständigkeit und der veränderten Rechtsgrundlage angepasst.

Die Stadt Kempten (Allgäu) hat beschlossen, die Förderung im Rahmen der Kindertagespflege sowohl im häuslichen Bereich als auch in der Großtagespflege als freiwilligen Zuschuss in bisheriger Höhe über den 31.12.2026 hinaus bis zum Ende des Betreuungsjahres 2026/2027 weiter zu gewähren und im Jahr 2027 einer erneuten Prüfung zu unterziehen. So kann die Verwaltung zunächst im Zusammenspiel mit den Akteuren in der Kindertagespflege die künftige Ausgestaltung der Kindertagespflege und eine mögliche Förderung neu definieren.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Förderung in der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII innerhalb der Stadt Kempten (Allgäu). Sie regeln die Voraussetzungen für die Finanzierung der Kindertagespflege nach den Vorgaben des Sozialgesetzbuches VIII und für die freiwilligen Zuschüsse der Stadt Kempten (Allgäu).

3. Formen der Kindertagespflege

<u>Häusliche Kindertagespflege</u>
In den privaten Räumen einer qualifizierten Kindertagespflegeperson (KTPP) werden bis zu 5 gleichzeitig anwesende Kinder betreut. Die KTPP ist i.d.R. selbstständig und kann nur mit einer gültigen Pflegeerlaubnis betreuen.

<u>Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten</u>
Die Kindertagespflege kann auch in Räumlichkeiten stattfinden, die ausschließlich für die KTP zur Verfügung gestellt oder angemietet werden

<u>Kindertagespflege im Haushalt der Sorgeberechtigten</u>
In den Räumen der Eltern werden bis zu 5 gleichzeitig anwesende Kinder betreut. Die „Kinderfrau“ wird meist von den Eltern als Minijobberin angestellt und benötigt keine Pflegeerlaubnis. Die Eltern können jedoch einen Antrag auf Förderung der Kindertagespflege stellen. Wird diese Form der Kindertagespflege öffentlich gefördert, muss die KTPP eine Pflegeerlaubnis besitzen.

Entwurf

Großtagespflege (GTP)
Bis zu drei Kindertagespflegepersonen schließen sich zusammen und betreuen in nicht privat genutzten Räumen bis zu 10 gleichzeitig anwesende Kinder. Voraussetzung ist die höchstpersönliche vertragliche und pädagogische Zuordnung der Kinder zu einer Kindertagespflegeperson.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Grundsätzliches

Ein Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege gemäß den Bestimmungen des § 24 SGB VIII besteht

- für ein Kind unter einem Jahr, wenn diese Leistung für seine Entwicklung geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind. Hierzu zählt auch der Besuch einer Schule oder beruflichen Bildungsmaßnahme.

 In diesen Fällen ist eine Bedarfsprüfung gem. § 24 Abs. 1, Satz 3 SGB VIII durch den pädagogischen Fachdienst der Stadt Kempten (Allgäu) erforderlich.

- für ein Kind von Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule.

 Hat das Kind zum 01.09. das dritte Lebensjahr vollendet, ist gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII ebenfalls eine Bedarfsprüfung erforderlich.

 Wenn ein Kind im laufenden Betreuungsjahr (01.09. bis 31.08.) das dritte Lebensjahr vollendet, ist eine Bedarfsprüfung gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII bis Ablauf dieses Betreuungsjahres entbehrlich.

 Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs wird generell eine Betreuungszeit von maximal 40 Stunden pro Woche gewährt.
 Sollte der tatsächliche Bedarf höher sein, kann die Betreuungszeit auf bis zu 45 Stunden ausgedehnt werden, wenn dies dem Wohle des Kindes nicht widerspricht. Ein entsprechender Nachweis muss im Rahmen einer Bedarfsprüfung erbracht werden.

- für ein Kind ergänzend zur Betreuung einer Kindertageseinrichtung, wenn die ergänzende Betreuungszeit durchschnittlich mindestens fünf Stunden in der Woche beträgt und es an mindestens vier zusammenhängenden Wochen in der Kindertagespflege betreut wird.

- für ein Kind mit durch den Bezirk festgestellter (drohender) Behinderung, wenn die Tagespflegeperson besonders geeignet ist sowie mindestens ein weiteres Kind ohne Behinderung und maximal 3 Kinder (in der Großtagespflege 7 Kinder) betreut werden. Die Festlegung der individuell notwendigen Qualifizierung bzw. die Prüfung, ob eine Kindertagespflegeperson

Entwurf

geeignet ist (§ 23 Abs. 1 SGB VIII), obliegt dem Fachdienst Kindertagespflege. Ebenso prüft und legt dieser fest, ob und wie viele Plätze freigehalten werden müssen.

- wenn die Betreuungszeit mindestens 10 Stunden pro Woche an mindestens vier zusammenhängenden Wochen beträgt.

 Sofern bereits ein anderes Betreuungsverhältnis (z. B. im Hort) besteht, kann die Kindertagespflege (in den Ferienzeiten) schon ab einem Zeitraum von 15 Tagen gefördert werden.

- nur, wenn das das Kind nicht mit der Kindertagespflegeperson jeweils bis zum 3. Grad verwandt und nicht verschwägert ist.

<u>Weitere Voraussetzungen für eine Förderung sind:</u>

- Die Kindertagespflege stellt eine höchstpersönlich zu erbringende Leistung dar, die die Kindertagespflegeperson durch den geschlossenen Betreuungsvertrag gewährleistet.
- Die Kindertagespflegeperson wird durch das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport Kempten (Allgäu) für geeignet befunden (siehe 3.2),
- Es werden nicht mehr als 5 gleichzeitig anwesende fremde Kinder (max. 8 Pflegeverhältnisse) betreut (§ 43 Abs. 3 SGB VIII).
- Der Betreuungsvertrag wird jeweils für mindestens einen ganzen Monat abgeschlossen. Sofern bereits ein anderes Betreuungsverhältnis (z. B. im Hort) besteht, kann die Kindertagespflege (in den Ferienzeiten) schon ab einem Zeitraum von 15 Tagen gefördert werden.
- Die Erziehungsberechtigten müssen einen Antrag auf Förderung (einschließlich der erforderlichen Unterlagen) beim Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport Kempten (Allgäu) stellen. Beziehen die Erziehungsberechtigten bei Antragstellung Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG werden grundsätzlich bis zu 30 Wochenstunden unter o.g. Voraussetzungen im Bedarf anerkannt.

4.2 Eignung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Die Kindertagespflegepersonen benötigen zur Ausübung ihrer Tätigkeit eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Dazu müssen sie erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme mit mindestens 160 Unterrichtsstunden nach dem DJI-Curriculum teilgenommen haben.

Als für die Kindertagespflege qualifiziert sind von vornherein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, staatlich anerkannte Erzieherin oder Erzieher oder staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Kinderpfleger verfügen oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen können.

Entwurf

Für alle Kindertagespflegepersonen, die eine solche Ausbildung nicht vorweisen, ist der Qualifizierungskurs mit den Kursmodulen I und II von insgesamt mindestens 160 Unterrichtseinheiten verpflichtend.

Wird die Kindertagespflegeperson nicht unmittelbar nach Kursende aktiv, und soll die Ausübung der Tätigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden, ist ein erneuter Erwerb des Zertifikats erforderlich. Das nach Abschluss erteilte Zertifikat ist bei nicht unmittelbaren aktiv werden zwei Jahre gültig. Bei Ablauf des Zertifikats ist die komplette Qualifizierungsmaßnahme erneut zu absolvieren, wobei das Schutzkonzept unverändert Bestanteil des Kursablaufs bleibt.

Das Schutzkonzept für die Kindertagespflege ist verpflichtender Bestandteil des Qualifizierungskurses und Teil der Eignungsprüfung für angehende Kindertagespflegepersonen. Pädagogische Fachkräfte und zugezogene Personen, die im laufenden Jahr mit der Tätigkeit beginnen, sowie Quereinsteiger müssen als Teil des Qualifizierungskurses das komplette Schutzkonzept nachholen.

Die Kursgebühren können für einen erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierungskurs anteilig erstattet werden, sofern innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Kurses eine Pflegeerlaubnis im Rahmen der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in der Stadt Kempten (Allgäu) erteilt wird.

Kindertagespflegepersonen mit einer gültigen Pflegeerlaubnis sind weiter verpflichtet, mindestens 15 Stunden jährlich an Fortbildungsmaßnahmen, die vom Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport Kempten (Allgäu) angeboten werden, teilzunehmen.

Nicht wahrgenommene Fortbildungen sind bis spätestens zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres nachzuweisen und dem zuständigen Fachdienst vorzulegen. Bei fehlendem oder unzureichenderem Nachweis der Fortbildung fordert die Stadt Kempten (Allgäu) den gewährten Qualifizierungszuschlag, bzw. den freiwilligen kommunalen Zuschuss für Großtagespflegestellen rückwirkend für alle betreuten Kinder des betreffenden Kalenderjahres zurück. Bei einer Verweigerung kann die erteilte Pflegeerlaubnis vom zuständigen Amt zurückgenommen werden.

Kindertagespflegepersonen müssen unangemeldete Hausbesuche des Amtes für Kindertagesstätten, Schulen und Sport Kempten (Allgäu) zur Überprüfung ihrer Eignung und der Geeignetheit der Räumlichkeiten zulassen.

4.3. Umsetzung des Kinderschutzes

Am 1. Juli 2025 trat das "Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen" (UBSKM-Gesetz) in Kraft. Artikel 2 UBSKM-Gesetz führte zu einer Neufassung von § 79a SGB VIII. Schutzkonzepte werden damit in allen Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe *verbindlich*. D.h., dass die **Erstellung eines Schutz- bzw. Gewaltschutzkonzepts**

Entwurf

für alle Kindertagespflegepersonen, sowie für die Träger der Großtagespflege **gesetzlich verpflichtend** ist. Der Träger der Großtagespflegestelle verpflichtet sich, ein umfassendes Schutzkonzept zu erstellen, das den institutionellen Kinderschutz sicherstellt, und garantiert die umgehende sowie transparente Meldung aller relevanten Vorfälle gemäß den festgelegten Meldepflichten an das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport.

Es liegt in der Verantwortung des Trägers, den Kinderschutz in allen Prozessen der Personalauswahl und -entwicklung hinreichend und proaktiv zu berücksichtigen (Einarbeitung, Schulung, regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz). Die Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern muss vor dem Abschluss des Arbeitsvertrags durch den Fachdienst Kindertagespflege festgestellt werden.
Droht eine Gefährdung aus dem häuslichen/familiären Umfeld des Kindes, greift der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII. Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen und innerhalb der Kindertagespflegestelle liegen oder durch das Personal ausgelöst werden, sind unmittelbar dem Fachdienst Kindertagespflege zu melden.

4.4 Förderung der Großtagespflege

Die Stadt Kempten (Allgäu) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbringt einen freiwilligen Zuschuss unter folgenden Voraussetzungen:

- In der Großtagespflege ist mindestens eine pädagogische Fachkraft regelmäßig an mindestens vier Tagen und mindestens 20 Stunden die Woche tätig
- Die weiteren in der Großtagespflege tätigen Kindertagespflegepersonen, die nicht als pädagogische Fachkräfte anzusehen sind, haben erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 160 Stunden nach dem DJI-Curriculum teilgenommen. Die Teilnahme an der Fortbildung zum Kinderschutz ist ebenfalls Voraussetzung.
- Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch einer Großtagespflege auf den freiwilligen kommunalen Zuschuss. Die Entscheidung ob eine Großtagespflege gefördert wird, obliegt der Stadt Kempten (Allgäu) im Einzelfall.

Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen der §§ 23 und 43 SGB VIII vorliegen.

- Das bisherige Modell der „Erweiterten Großtagespflege“ wird gesetzlich verstetigt. Ein Zusammenschluss von bis zu drei Kindertagespflegepersonen ist künftig dauerhaft zulässig, sofern nicht mehr als zehn Kinder gleichzeitig anwesend sind. Eine Qualifikation als Fachkraft wird hierfür nicht vorausgesetzt. Damit ist der Abschluss eines Modellvertrags ab 1. Januar 2027 nicht mehr erforderlich.

5. Laufende und einmalige Geldleistungen für qualifizierte Kindertagespflegepersonen

Die laufenden Geldleistungen für qualifizierte Kindertagespflegepersonen werden für den von den Erziehungsberechtigten beantragten Zeitraum gewährt und umfassen:

Entwurf

5.1 Monatliches Tagespflegeentgelt (Sachaufwand und Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII)

Das monatliche Tagespflegeentgelt orientiert sich an den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII. Gemäß den aktuell gültigen Empfehlungen erfolgt in Kempten (Allgäu) keine Differenzierung für Kinder unter 3 Jahren und Kinder über 3 Jahre. Da in der Kindertagespflege überwiegend Kinder unter 3 Jahre betreut werden, wird bei allen Kindern das gleiche Tagespflegeentgelt gewährt. Die Beträge ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Richtlinien. Die Berechnung der angemessenen Sachkosten ergibt sich aus der Anlage 2.

Zusätzliche Geldleistungen
Es dürfen keine Elternbeiträge bzw. sonstige Zuzahlungen erhoben werden. Nach SGB VIII wird neben dem Tagespflegeentgelt eine Sachaufwandspauschale von monatlich 340,00 EUR bei 40-stündiger Betreuung gewährt. Aufgrund der Angemessenheit der Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII sind Kindertagespflegepersonen nicht berechtigt, zusätzlich Geldleistungen von den Erziehungsberechtigten zu verlangen.

Inklusionskinder:
Für die Betreuung eines Inklusionskindes beträgt die Sachaufwandspauschale generell 375,00 EUR.

Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) wird bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Stunden eine monatliche Pauschale in Höhe von 340,00 EUR als angemessener Betrag gewährt. Der Kindertagespflegeperson bleibt es unbenommen, statt der Pauschale die tatsächlichen (angemessenen) höheren Betriebskosten geltend zu machen. Der Ansatz von einzelnen nachweisbaren Aufwendungen (z. B. für Lebensmittel) neben der Sachaufwandspauschale ist dagegen nicht möglich.

Differenzierter Qualifizierungszuschlag (Die Anpassung erfolgt jeweils zum 01.09.): Die Kindertagespflegeperson erhält einen differenzierten Qualifizierungszuschlag. Abhängig von der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson beträgt dieser:

20 % der Förderleistung für Kindertagespflegepersonen, die eine Qualifizierungsmaßnahme mit mindestens 160 Unterrichtsstunden nach dem DJI-Curriculum absolviert haben.

30 % der Förderleistung für Kindertagespflegepersonen, die
- mindestens eine Erfahrung von 2 Jahren als Kindertagespflegepersonen haben
- oder eine abgeschlossene Ausbildung zur Kinderpflegerin/zum Kinderpfleger
- oder eine Weiterbildung zur Ergänzungskraft in einer Kindertagesstätte vorweisen können

40 % der Förderleistung für Kindertagespflegepersonen
- mit abgeschlossener Ausbildung als Erzieherin/Erzieher, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder einer vergleichbaren Ausbildung

Entwurf

- oder mit abgeschlossener Ausbildung als Kinderpflegerin/Kinderpfleger bzw. Ergänzungskraft, welche 5 Jahre
- oder Kindertagespflegepersonen, die 7 Jahre Kinder betreut haben.

50 % der Förderleistung für Kindertagespflegepersonen

- welche länger als 10 Jahre
- oder mit abgeschlossener Ausbildung als Kinderpflegerin/Kinderpfleger bzw. Ergänzungskraft, welche länger als 8 Jahre
- oder mit abgeschlossener Ausbildung als Erzieherin/Erzieher, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder vergleichbarer Ausbildung, welche länger als 3 Jahre Kinder betreut haben.

Die Betreuungsjahre müssen durchgehend erfolgen. Als Unterbrechung werden nur krankheits- oder elternzeitbedingte Zeiten akzeptiert. Private Auszeiten (z.B. Sabbatjahr) gelten als Unterbrechung.

Der Qualifizierungszuschlag für Tagespflegepersonen, die Kinder vor dem ersten Lebensjahr betreuen, wird nur für pädagogisches Personal mit einer Qualifizierung im Sinne des §16 AV BayKiBiG § 16 oder bei Tagespflegepersonen gewährt, die an einer Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 300 Stunden teilgenommen haben. Dies betrifft alle von der Tagespflegeperson betreuten Kinder.

Der Qualifizierungszuschlag entfällt, soweit die Förderung der Großtagespflege durch einen freiwilligen kommunalen Zuschuss erfolgt.

5.2 Übernahme von Beiträgen zu Unfall- und Sozialversicherungsleistungen:

- Unfallversicherung:
 Für selbständig tätige Kindertagespflegepersonen besteht eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Wenn mehrere Ämter eine Kindertagespflegestelle belegen, leistet das Amt die Beiträge zur Unfallversicherung, das zuerst belegt.
 Werden Aufwendungen zur Unfallversicherung bereits erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den jeweils anderen Ämtern anzeigen.

- Sozialversicherungsbeiträge:
 Für **fest angestellte Tagespflegepersonen**, die eine Pflegeerlaubnis von der Stadt Kempten (Allgäu) erhalten haben und mindestens ein Kind mit Wohnsitz in Kempten (Allgäu) betreuen, werden die Arbeitnehmeranteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen hälftig übernommen.

 Für **selbständige Tagespflegepersonen**, die eine Pflegeerlaubnis von der Stadt Kempten (Allgäu) erhalten haben und mindestens ein Kind mit Wohnsitz in Kempten (Allgäu) betreuen:

Entwurf

- Angemessene Alterssicherung:
 Nachgewiesene angemessene Aufwendungen für eine Alterssicherung werden hälftig erstattet. Anerkannt werden freiwillige Versicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung oder **ein** privater Altersvorsorgevertrag, der die Voraussetzungen der Zertifizierung nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) erfüllt. Das Altersvorsorgekapital darf frühestens ab dem 62. Lebensjahr ausgezahlt werden. Zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer sollte ein entsprechender Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart werden.

 Als angemessen gilt der aktuell gültige Beitragssatz der Rentenversicherung, derzeit 18,6%, mindestens der hälftige Beitragssatz für die Rentenversicherung. Der hälftige Mindestbeitragssatz für die Rentenversicherung liegt bei 51,71 EUR pro Monat pro Kind.

 Alterssicherungsbeiträge, die sich in ihrer Höhe nicht ausschließlich nach der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson errechnen, sondern auch die Einkünfte aus weiteren Tätigkeiten außerhalb der Jugendhilfe einbeziehen, können bei der Feststellung des Erstattungsbetrages nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII nur in dem Umfang berücksichtigt werden, der sich aus der Tagespflegetätigkeit ergibt.

- Kranken- und Pflegeversicherung (inkl. Wahlkrankengeld):
 Es erfolgt die hälftige Erstattung der Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung entsprechend der Einstufung der gesetzlichen Krankenkasse inkl. dem sog. Wahlkrankengeld (Zusatzleistung), soweit diese aufgrund der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson erforderlich und keine Familienversicherung möglich ist.

Die Höhe der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung muss bei Start als Kindertagespflegeperson und jeweils zum Jahresbeginn nachgewiesen werden, damit eine monatliche Erstattung erfolgen kann.

Dem Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport Kempten (Allgäu) ist jeweils zum Jahresende ein Nachweis (Jahreskontoauszug) über die eingezahlten Beträge vorzulegen (Unfallversicherung, Alterssicherung).

Die Beträge ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Richtlinien. Die Stadt Kempten (Allgäu), Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport erlässt einen Bescheid über die Gewährungen der Geldleistungen.

5.3 Abrechnung des Tagespflegeentgelts

Das Tagespflegeentgelt wird monatlich nach Vorlage des Belegplanes ausgezahlt. Spätestens am 31.01. des Folgejahres müssen alle Belegpläne des Vorjahres dem Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport Kempten (Allgäu) vorgelegt sein, damit die Abrechnung erfolgen kann.
Die Tagespflegepersonen (auch im Angestelltenverhältnis) sind eigenverantwortlich für die Richtigkeit der Belegpläne zuständig.

Entwurf

5.4 Abwesenheitszeiten Kindertagespflegeperson:

Für die häusliche Kindertagespflege sowie für die Großtagespflegestellen gilt:
Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird von einer Rückforderung des Kindertagespflegeentgelts im Umfang von bis zu 25 Tagen (Schließtage) pro Betreuungsjahr (bei einer 5 Tage Woche) abgesehen. Bei einer Arbeitswoche von weniger als 5 Arbeitstagen reduzieren sich die Schließtage anteilig.
Die Berechnung der Schließtage erfolgt anteilig ab dem Monat der Aufnahme des Kindes. Nicht verbrauchte Tage können nicht in das neue Betreuungsjahr übernommen werden.

Für die häusliche Kindertagespflege gilt außerdem:
Da die Kindertagespflegepersonen selbständig tätig sind, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung in ihrem Krankheitsfall bzw. sonstiger Abwesenheit. Die Kürzung des Tagespflegeentgelts erfolgt in diesen Fällen im Monat der Abwesenheit, soweit die Abwesenheitstage nicht als Schließtage im Belegplan eingetragen sind.
Schließtage der Kindertagespflegepersonen sind grundsätzlich mit den Eltern abzustimmen.

Für die Großtagespflegestellen gilt außerdem:
Schließtage (Abwesenheit der Kindertagespflegeperson ohne Ersatzbetreuung) sind grundsätzlich mit den Eltern abzustimmen.

5.5 Abwesenheitszeiten Tagespflegekind:

Bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes wird die Geldleistung weitergewährt. Sollte ein Kind länger als 14 Tage durchgehend krank sein, ist dies dem Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport Kempten (Allgäu) telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen.

Die Abwesenheitszeiten der Kindertagespflegeperson sowie der Tagespflegekinder sind im Belegungsplan einzutragen.

Die Urlaubszeiten der Eltern und der Kindertagespflegeperson sowie die Kündigungsfristen im Betreuungsvertrag sind privatrechtlich zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern zu vereinbaren.

6. Kostenbeteiligung der Eltern gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII

Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage einer eigenen Kostenbeitragssatzung erhoben.

7. Betreuungszeiten

Die Kindertagespflege findet in der Regel in der Kernzeit von 7 - 20 Uhr statt. Die individuellen Betreuungszeiten werden nach Absprachen mit den Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Kindertagespflegeperson durch das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport Kempten (Allgäu) festgesetzt.

Entwurf

Die einmal festgelegten individuellen Buchungszeiten müssen grundsätzlich als tatsächliche Betreuungszeiten eingehalten werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann Kindertagespflege auch in den Randzeiten erbracht und für maximal vier Stunden als Betreuungszeit angerechnet werden.

8. Ersatzbetreuung

Gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Eine Ersatzbetreuung soll entweder angegliedert an eine Kindertageseinrichtung oder in einer anderen adäquaten Form stattfinden.

Für die Ersatzbetreuung in der Großtagespflege wird den Trägern jeweils eine Refinanzierungspauschale in Höhe von maximal 1.100,00 EURO monatlich pauschal ausgezahlt. Der Betrag berechnet sich anteilig nur für Kinder mit Wohnsitz in Kempten (Allgäu). Kinder aus anderen Landkreisen werden dabei nicht berücksichtigt. Das Tagespflegeentgelt der Stammbetreuerin wird nicht zurückgefordert, da die Kinder tatsächlich betreut werden.

Die Stadt Kempten (Allgäu) stellt die Ersatzbetreuung für ihre eigene Großtagespflegestelle Campuszwerge an der Hochschule Kempten durch Bereitstellung eigenen Personals sicher.

Eine Ersatzbetreuung für die häusliche Kindertagespflege soll in geeigneten Räumen des Kooperationspartners stattfinden.

9. Inklusion

Nach dem am 10.06.2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist den spezifischen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

Gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 KJSG arbeiten Einrichtungen der Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den beteiligten Rehaträgern zusammen.

Gem. § 22a Abs. 4 KJSG sollen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert und besondere Bedürfnisse berücksichtigt werden.

10. Voraussetzungen für die kommunale Förderung

<u>Qualifizierung der Kindertagespflegeperson (siehe 3.2)</u>
Qualifizierungskurs 160 Stunden inkl. Hospitation, zusätzlich Fortbildung zum Kinderschutz (3 Tage auch für Quereinsteiger*innen)
Aufbaumodul „Inklusion“ nach aktuellen Vorgaben der Stadt Kempten (Allgäu).

Entwurf

Betreuung von Kindern unter einem Jahr in der Kindertagespflege

Der Qualifizierungszuschlag wird für Kindertagespflegepersonen, die Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres betreuen möchten, ausschließlich gewährt, wenn es sich um pädagogisches Personal im Sinne des § 16 AVBayKiBiG handelt oder wenn die betreffende Kindertagespflegeperson an einer Qualifizierungsmaßnahme von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG mit einem Umfang von mindestens 300 Stunden teilgenommen hat. Dies betrifft alle von der Kindertagespflegeperson betreuten Kinder.
Fortbildungsstunden können auf den Umfang der erforderlichen Qualifizierungsmaßnahme gemäß Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG angerechnet werden, sofern sie inhaltlich und formal den Anforderungen der Qualifizierung entsprechen und vom zuständigen Fachdienst als geeignet anerkannt wurden.

Feststellung des Eingliederungshilfeanspruchs
Eingliederungshilfeanspruch gem. § 35a SGB VIII muss bestehen und vom Bezirk Schwaben entsprechend verbeschieden werden (s.a. AMS Nr. 01-2016 v. 16.02.2016). Der Bescheid ist dem Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport Kempten (Allgäu) mit den entsprechenden Attesten/Gutachten bei Antragstellung vorzulegen.

Erhöhte laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII für die Kindertagespflegeperson. Für die Festsetzung des Tagespflegeentgelts ist die Stadt Kempten (Allgäu) zuständig. Für Inklusionskinder wird die Förderleistung gem. der Anlage 2 zugrunde gelegt. Der Erhöhungsbetrag wird bei der Berechnung des Tagespflegeentgelts gesondert ausgewiesen. Diese Mehrförderung wird in der Regel ca. zwei nicht belegte Plätze finanziell ausgleichen.
Die Sachaufwandspauschale für Inklusionskinder beträgt derzeit 375,00 EUR.

Die Zahl der betreuten Kinder ist vor der Aufnahme des Inklusionskindes mit dem Fachdienst Kindertagespflege abzustimmen. Erforderlich für die Aufnahme eines Inklusionskindes ist die Betreuung von mindestens einem weiteren (Regel-)Kind.

Die Feststellung der individuellen Eignung einer Kindertagespflegeperson zur Aufnahme eines Inklusionskindes obliegt dem Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport Kempten (Allgäu).

11. Ansteckende, meldepflichtige Erkrankungen

Betreuungsverträge können nur abgeschlossen werden, wenn den Tagespflegepersonen ein Nachweis über den Masernschutz nach §§ 20 Abs. 8, Abs. 9, Abs. 13 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgelegt wird.
Kinder, die an Krankheiten leiden, die in § 34 Infektionsschutzgesetz genannt sind, dürfen die jeweilige Kindertagespflegeperson während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Kindertagespflegeperson und das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport Kempten (Allgäu) müssen unverzüglich benachrichtigt werden. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird. Gleiches gilt, wenn

Entwurf

ein Mitglied der Familie/Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden, meldepflichtigen Krankheit leidet.

12. Unfallversicherung

Kinder, die bei qualifizierten Kindertagespflegeperson betreut werden, sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Kindertagespflegeperson und während des Aufenthaltes dort im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten müssen Unfälle unverzüglich melden.

Für Kinder, die im Elternhaus durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson betreut werden, besteht Unfallversicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung und endet mit Übergabe des Kindes in die Obhut der Erziehungsberechtigten.

13. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Eine dem Kind zugutekommende Betreuung und Förderung hängt entscheidend von der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Kindertagespflegepersonen und den Erziehungsberechtigten ab. Daher sollte ein regelmäßiger Austausch über das Kind stattfinden und seine Bedürfnisse im Vordergrund stehen.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport Kempten (Allgäu) wesentliche Veränderungen der persönlichen Situation (z. B. Umzug, Wechsel der Arbeitsstelle u. ä.) mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Kommen die Erziehungsberechtigten vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

14. Ausschluss einer Betreuung

Die Förderung der Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege durch das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport der Stadt Kempten (Allgäu) kann ausgeschlossen werden, wenn

- erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einer regelmäßigen Betreuung ihres Kindes nicht interessiert sind,
- sie nicht mit der Kindertagespflegeperson und dem Amt kooperieren,
- sie die Betreuungszeiten nicht einhalten,
- das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet.

15. Beendigung der Kindertagespflege

Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson müssen dem Amt einen Wegzug des Kindes von Kempten (Allgäu) oder die Beendigung der Kindertagespflege unverzüglich

Entwurf

schriftlich mitteilen. Die Förderung wird mittels Bescheides durch das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport Kempten (Allgäu) zum Beendigungstermin (der Tag an dem das Kind tatsächlich bei der Kindertagespflegeperson zuletzt betreut wurde) eingestellt.
Kommen die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dieser Mitteilungspflicht nicht nach und wird daher über die Beendigung hinaus ein Tagespflegeentgelt gezahlt, ist die Kindertagespflegeperson zur Rückzahlung verpflichtet. Bei Beendigung der Kindertagespflege sollten beide Parteien besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes nehmen. Auf eine behutsame Vorbereitung des Kindes bei einer Trennung ist zu achten.

16. Haftung

Die Stadt Kempten (Allgäu) haftet für Schäden, die sich aus der Nutzung der qualifizierten Kindertagespflege ergeben, nur dann, wenn einer qualifizierten Kindertagespflegeperson derer sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann und keine anderweitige Versicherung der Kindertagespflegeperson besteht.
Insbesondere haftet die Stadt Kempten (Allgäu) nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
Die Stadt Kempten (Allgäu) haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von den Eltern der betreuten Kinder eingebrachten Gegenstände (z.B. Garderobe, Fahrräder, Bücher, Spielsachen, Kinderwägen).

17. Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten in dieser Form ab 01.01.2027 und sind zunächst bis 31.08.2027 befristet.

Entwurf

Anlage 1

Laufende und einmalige Geldleistungen für qualifizierte Kindertagespflegepersonen gemäß Nr. 4 (bezogen auf den Betreuungsumfang von 40 Std. pro Woche)

	€
Sachaufwandspauschale, inkl. Essensgeld	340,00
Sachaufwandspauschale, inkl. Essensgeld für Inklusionskinder	375,00
Anerkennung der Förderleistung	489,00
Anerkennung der Förderleistung für Inklusionskinder	1.320,00
Qualifizierungszuschläge	
Qualifizierungszuschlag von 20 %	97,80
Qualifizierungszuschlag von 30 %	146,70
Qualifizierungszuschlag von 40 %	195,60
Qualifizierungszuschlag von 50 %	244,50
Qualifizierungszuschläge für Inklusionskinder	
Qualifizierungszuschlag von 20 %	264,00
Qualifizierungszuschlag von 30 %	396,00
Qualifizierungszuschlag von 40 %	528,00
Qualifizierungszuschlag von 50 %	660,00
Unfallversicherung (lt. Nachweis)	
Angemessene Alterssicherung (Mindestbetrag)	51,71
Kranken- und Pflegeversicherung lt. Nachweis hälftiger Anteil	

Rechenbeispiele (Sachaufwand 340,00 €; 1,96 €/Stunde bei 173,2 Std.)

Monatliches Entgelt unter 3 Jahre und über 3 Jahre 489,00 € + 340,00 €	4,79 €/Stunde	829,00
Monatliches Entgelt einschl. Quali 20 %	5,35 €/Stunde	926,80
Monatliches Entgelt einschl. Quali 30 %	5,63 €/Stunde	975,70
Monatliches Entgelt einschl. Quali 40 %	5,92 €/Stunde	1.024,60
Monatliches Entgelt einschl. Quali 50 %	6,20 €/Stunde	1.073,50

Entwurf

Rechenbeispiele Inklusion (Sachaufwand 375,00 €; 2,17 €/Stunde bei 173,2 Std.)

Monatliches Entgelt unter 3 Jahre und über 3 Jahre 1.320,00 € + 375,00 €	9,79 €/Stunde	1.695,00
Monatliches Entgelt einschl. Quali 20 %	11,31 €/Stunde	1.959,00
Monatliches Entgelt einschl. Quali 30 %	12,07 €/Stunde	2.091,00
Monatliches Entgelt einschl. Quali 40 %	12,83 €/Stunde	2.223,00
Monatliches Entgelt einschl. Quali 50 %	13,60 €/Stunde	2.355,00

Entwurf